

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes
- Gesetz zur Bekämpfung unzumutbarer Belästigungen („Stalking-
Bekämpfungsgesetz“)- (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- „1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 241a wird wie folgt gefasst:
„Unzumutbares Nachstellen oder Verfolgen“
 - b) Nach der Angabe zu § 241a wird folgende Angabe eingefügt:
„Politische Verdächtigung ... 241b“
2. Nach § 240 wird folgender neuer § 241 a eingefügt:

“§ 241a

Unzumutbares Nachstellen oder Verfolgen

(1) Wer einem Menschen unbefugt gegen dessen ausdrücklich oder schlüssig erklärten Willen unzumutbar nachstellt oder ihn verfolgt, indem er fortwährend

1. dessen körperliche Nähe sucht,
2. unter Verwendung von Fern- oder sonstigen Kommunikationsmitteln Kontakt herzustellen versucht,

3. ihn, einen Angehörigen oder eine andere ihm nahestehende Person bedroht oder

4. einen ähnlichen Eingriff vornimmt

und dadurch bei ihm die begründete Befürchtung einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut der eigenen Person, eines Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person hervorruft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen wird die Tat mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat zugleich gegen eine zivilrechtliche Schutzanordnung verstößt.

(3) Die Tat nach Absatz 1 wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält."

3. Der bisherige § 241a wird § 241b und erhält folgende Überschrift:

„§ 241b

Politische Verdächtigung“

Artikel 2

Änderung des Gewaltschutzgesetzes

In § 4 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) werden folgende Wörter angefügt:

„,wenn die Tat nicht in § 241a des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist“.

Artikel 3
Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 374 Abs. 1 wird nach der Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

"4a. ein unzumutbares Nachstellen oder Verfolgen (§ 241a des Strafgesetzbuches),"

2. § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

"e) nach § 241a des Strafgesetzbuches und § 4 des Gewaltschutzgesetzes,"

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Seit einigen Jahren beschäftigt die Strafverfolgungsbehörden ein neues Phänomen, das systematisch-zielgerichtete Belästigen bzw. Verfolgen von Personen ("Stalking"). Es handelt sich um ein in mannigfaltigen Formen auftretendes Erscheinungsbild, das zunächst in den Vereinigten Staaten von Amerika, mittlerweile aber auch in den europäischen Ländern und der Bundesrepublik Deutschland als Verhaltensweise mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Opfer und daher mit strafrechtlicher Bedeutung erkannt worden ist. Ausgangspunkt des belästigenden Verhaltens können sowohl besondere Sympathien und Bewunderungen als auch umgekehrt ausgeprägte Abneigungen sein. Aufgrund der zwischen Verfolger und Opfer bestehenden Beziehungen werden im Wesentlichen drei Fallgruppen unterschieden:

- Verfolgungen und Belästigungen unter näher bekannten Personen etwa aus Anlass einer Trennung vom Lebenspartner oder aus Rache für eine Schmähung durch Nachbarn oder Kollegen,
- Nachstellen im Rahmen kurzer und zufälliger Bekanntschaft etwa in der Folge nicht erwideter Verliebtheit,
- Fortwährende Belästigung außerhalb bestehender Beziehungen, wie sie etwa prominente Künstler oder Sportler mitunter zu erleiden haben.

Mit Blick auf die viktimologische Dimension wesentlich ist die sich über die Einbußen aus der jeweiligen Einzelhandlung hinaus ergebende Beeinträchtigung des Opfers durch die ständige Wiederholung der Belästigungen. Diese können zu einer fortwährenden Verunsicherung oder Verängstigung durch eine anhaltende Bedrohungssituation führen.

Einzelne Handlungen können dabei gegebenenfalls strafbar sein als Beleidigung in allen Formen der §§ 185 ff. StGB, Körperverletzungsdelikt nach den §§ 223 ff. StGB, Nötigung nach § 240 StGB, Bedrohung nach § 241 StGB, Freiheitsberau-

bung nach § 239 StGB, Hausfriedensbruch nach § 123 StGB, Sachbeschädigung nach § 303 StGB sowie schließlich im Falle einer Eskalation auch als schwerwiegendes Gewalt- oder Tötungsdelikt.

Schwieriger ist die Frage, ob auch jenseits einer Strafbarkeit einzelner Übergriffe eine Subsumtion des Gesamtverhaltens unter einen der genannten Straftatbestände gelingt. Die fortwährende Bedrohungs- und Belästigungssituation kann für das Opfer mit psychischen, aber auch physischen Beeinträchtigungen verbunden sein. Diese Beeinträchtigungen reichen von fortdauernden Angstzuständen, Panikattacken, Schlafstörungen, Appetitstörungen, Depressionen bis hin zu Suizidgedanken. Der Nachweis einer unmittelbaren Gesundheitsbeeinträchtigung als Körperverletzungserfolg fällt jedoch regelmäßig schwer. Ebenso bleibt eine nötigende oder beleidigende Qualität des Handelns des Belästigers zu unbestimmt, wenn nicht einzelne Übergriffe insoweit als tatbestandsmäßig anzusehen sind.

Mit dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Gewaltschutzgesetz ist daher ein neuer Straftatbestand geschaffen worden. Dieses Gesetz sieht in § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b für den Fall, dass eine Person widerrechtlich und vorsätzlich eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt, die Möglichkeit einer gerichtlichen Unterlassungsanordnung vor. Für den Fall der Fortsetzung des Nachstellens und damit der Zuwiderhandlung gegen jene gerichtliche Anordnung sieht § 4 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vor. Damit ist – nach Erwirkung einer zivilgerichtlichen Entscheidung durch das Opfer – das unzumutbare Belästigen ("Stalking") auch jenseits einer Strafbarkeit nach den allgemeinen Vorschriften des StGB unter Strafe gestellt.

Mit dem Straftatbestand in § 4 GewSchG wurde der Versuch unternommen, den Schwierigkeiten bei der Formulierung einer materiellen Strafvorschrift durch die schlichte Strafbewehrung einer gerichtlichen Unterlassungsanordnung zu entgegen. Diese Schwierigkeiten ergeben sich vor allem daraus, dass eine Unrechtstypisierung dieser Belästigungen angesichts der heterogenen Fallgestaltungen nur

schwer gelingt und einige Zweifel hinsichtlich der Bestimmtheitsanforderungen des § 103 Abs. 2 GG aufwirft. Die als solche eher konturlosen Begriffe der Belästigung oder des Nachstellens bedürfen einer Begrenzung, die sich nur in wiederum weichen Rechtsbegriffen wie etwa Zumutbarkeit finden lassen. Dem berechtigten Interesse des Opfers an der Erhaltung des privaten Friedens steht die grundrechtlich geschützte Handlungsfreiheit gegenüber, die auch das ggf. nicht erwünschte Zugehen auf andere Personen, den Telefonanruf auch ohne ausdrücklichen Willen des Angerufenen oder die Zusendung von Nachrichten umfasst.

Darüber hinaus ist zu sehen, dass das Strafrecht als ultima ratio nicht jede Belästigung oder unangenehme Kontaktaufnahme unterbinden kann, sondern nur bei wesentlichen Einbußen im Sinne einer Verletzung von Rechtsgütern oder gravierenden Gefährdungen zur Anwendung kommen kann.

Gleichwohl ist die im geltenden Recht bisher gefundene Lösung nicht befriedigend:

- Aus der Sicht des Opferschutzes ist zunächst nicht unproblematisch, dass der strafrechtliche Schutz im geltenden Recht unter den Vorbehalt einer vom Opfer zu erwirkenden zivilrechtlichen Entscheidung gestellt ist. Gerade in drastischen Fällen kann sich ergeben, dass dem Opfer angesichts der von dem Verfolger ausgehenden Bedrohung und der damit verbundenen Ängste der Weg in eine zivilrechtliche Auseinandersetzung versperrt ist. Das Opfer muss selbst die Voraussetzungen schaffen, um später strafrechtlichen Schutz zu genießen. Zwar legt auch das Strafrecht dem Opfer verschiedentlich die Initiative zum Anstoß des Strafverfahrens auf, wie dies etwa bei Antragsdelikten oder der Verweisung auf den Privatklageweg der Fall ist. Insoweit aber können die Opferbelange und die Befangenheit des Opfers in der Beziehung zum Täter Berücksichtigung finden und insbesondere bei Privatklagedelikten eine Strafverfolgung von Amts wegen veranlassen.
- Wenn Anlass für strafrechtlichen Schutz gegen Belästigungen besteht, so ist schwerlich einzusehen, warum dieser erst mit einer zivilgerichtlichen Anordnung

eintritt. Die beeinträchtigende Qualität des Nachstellens als solche ändert sich mit der Entscheidung des Zivilgerichtes nicht. Anders wäre es, wenn die erneute Fortsetzung der Belästigungen erst nach der gerichtlichen Entscheidung "das Fass zum Überlaufen bringt". Aus der Sicht des Opferschutzes aber ist für die Bemessung der Beeinträchtigung durch den Belästiger völlig unerheblich, ob zuvor ein Zivilverfahren durchgeführt worden ist oder nicht.

- Reduziert man hingegen den geltenden Straftatbestand in § 4 GewSchG auf die Strafbewehrung einer gerichtlichen Unterlassungsanordnung, so stellt sich umgekehrt die Frage, ob damit nicht die Verhältnismäßigkeit überschritten wird. Der Straftatbestand knüpft nicht an die Verletzung weitergehender Rechtsgüter an, sondern sanktioniert allein die Nichtbefolgung des Richterspruchs. Wenn man insoweit nicht die Verhängung von Zwangsgeldern als ausreichend ansehen will, so ergäbe sich typischerweise eine Bewertung als Ordnungs- oder Verwaltungsunrecht, wie es in den Bußgeldtatbeständen des Ordnungswidrigkeitenrechts geahndet wird. Eine Einstufung in das Kriminalstrafrecht aber kann unter dieser Prämisse durchaus bezweifelt werden.
- Auch aus der Sicht des Beschuldigten im Strafverfahren ist der Zusammenhang der zivilgerichtlichen Anordnung einerseits und der strafrechtlichen Ahndung andererseits nicht unbedenklich. Die eigentliche Feststellung und Bewertung der unzumutbaren Belästigung durch wiederholtes Nachstellen gegen den ausdrücklichen oder erklärten Willen oder Verfolgen unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln erfolgt in einem summarischen Verfahren durch das Zivilgericht, in dem regelmäßig eidesstattliche Versicherungen den wesentlichen Ausschlag geben. Die daraufhin getroffene Anordnung, die die Grundlage der Strafbarkeit bildet, kann durch das Strafgericht nicht mehr überprüft werden. Wesentliche Gesichtspunkte der Strafbarkeit sind somit dem Strengbeweis des Strafverfahrens entzogen und den geringeren Anforderungen des einstweiligen Rechtsschutzes im Zivilprozess überlassen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird zum einen der strafrechtliche Schutz erweitert, ohne dabei die Interessen des Beschuldigten an einem fairen Verfahren zu unterlaufen.

Zum anderen werden strenge Voraussetzungen aufgestellt, damit eine Abgrenzung zu bloßen – nicht strafwürdigen – Belästigungen möglich bleibt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 - Änderung des Strafgesetzbuches

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung im Hinblick auf Artikel 1 Nr. 3.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung im Hinblick auf Artikel 1 Nr. 4.

Zu Nr. 3 (§ 241b Politische Verdächtigung)

Folgeänderung im Hinblick auf Artikel 1 Nr. 4.

Zu Nr. 4 (§ 241a Unzumutbares Nachstellen oder Verfolgen)

Geschütztes Rechtsgut ist in erster Linie der Rechtsfrieden des Einzelnen. Dieses Schutzgut umfasst den Schutz der persönlichen Lebenssphäre vor wesentlichen Beeinträchtigungen und vor der damit zusammenhängenden Beeinträchtigung der Handlungs- und Entschließungsfreiheit.

Systematisch steht der neue Straftatbestand daher im Zusammenhang mit § 241 StGB. Da eine inhaltliche Nähe eher zu § 241 StGB als zur bisherigen Vorschrift des § 241a StGB – Politische Verdächtigung – gegeben ist, wird der neue Straftatbestand als § 241a StGB eingefügt und die bisherige Vorschrift des § 241a StGB – Politische Verdächtigung – nunmehr zu § 241b StGB.

Zu Abs. 1

Der Wortlaut lehnt sich mit Blick auf die Einheitlichkeit der Rechtsordnung grundsätzlich an den Wortlaut des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b Gewaltschutzgesetz an. Als inkriminierte Kernhandlung ist somit auch hier das Nachstellen oder Verfolgen unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln vorgesehen.

Allerdings wurde das Tatmittel "Fernkommunikationsmittel" um "sonstige Kommunikationsmittel" ergänzt, um auch die Kontaktaufnahme durch Briefe oder zukünftig neu entwickelte Kommunikationsmittel zu erfassen.

Darüber hinaus werden weitere Handlungsalternativen festgelegt, nämlich

- das Suchen körperlicher Nähe,
- das Bedrohen eines Angehörigen oder nahestehender Personen
- sowie ähnliche Eingriffe,

wobei für sämtliche Handlungsformen gilt, dass sie fortwährend begangen werden müssen.

Die weiteren, über den Wortlaut des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b Gewaltschutzgesetz hinausgehenden Handlungsformen sind erforderlich, um die Vielzahl der typischen Belästigungsfälle, die nicht unter einen sonstigen Straftatbestand des Strafgesetzbuches subsumiert werden können, bei Vorliegen der weiteren Tatbestandsvoraussetzungen aber dennoch strafwürdig erscheinen, zu erfassen.

Es sind dies insbesondere die folgenden, typischerweise auftretenden Verhaltensweisen:

- Telefonterror
- Schalten von unrichtigen Anzeigen in Zeitungen (Hochzeits- oder Todesanzeigen)
- Hinterlassen von Nachrichten auf dem Anrufbeantworter
- Zusenden zahlreicher e-Mails, SMS
- Hinterlassen von Mitteilungen am Auto/Briefkasten des Opfers
- Häufige Präsenz in der Nähe der Wohnung oder Arbeitsstelle des Opfers
- Überwachung des Freundes- und Bekanntenkreises des Opfers

- Bestellen von Waren, Abonnieren von Zeitschriften etc. unter dem Namen des Opfers.

Das "Bedrohen" von Angehörigen oder nahestehenden Personen ist dabei nicht als Tathandlung im Sinne von § 241 StGB zu verstehen, sondern erfasst auch die Bedrohung unterhalb der Inaussichtstellung eines Verbrechens im Sinne von § 12 StGB.

Die Aufnahme der Tathandlung "ähnliche Eingriffe" soll sicherstellen, dass der Tatbestand auch vergleichbar schwerwiegende Verhaltensweisen erfasst. Ein Verstoß gegen das grundgesetzlich normierte Bestimmtheitsgebot ist mit diesem Auffangtatbestand nicht gegeben. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit der Lebenssituationen erforderlich, aber auch zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung des Normzwecks zumindest konkretisierbar sind. Hier ergibt sich die inhaltliche Bestimmbarkeit aus dem Zusammenhang mit den anderen genau umschriebenen Begehungsalternativen sowie der zur Vollendung des Delikts erforderlichen Wirkung auf Seiten des Opfers.

In Abweichung zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b des Gewaltschutzgesetzes wird das Tatbestandsmerkmal "ausdrücklicher Wille" durch das Merkmal "oder schlüssig erklärter Wille" ergänzt, da das Zuwiderhandeln gegen einen konkludent erklärten Willen bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen nicht weniger strafwürdig ist als bei einem ausdrücklich erklärten Willen.

Das im Gewaltschutzgesetz enthaltene Merkmal des "wiederholten" Handelns wurde ersetzt durch den Begriff "fortwährenden" Handelns. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass das inkriminierte Verhalten eine gewisse Kontinuität und Häufigkeit aufweisen muss, um die mit der Strafandrohung ausgesprochenen Folgen für den Täter auszulösen.

In Abweichung zu den Voraussetzungen, die das Gewaltschutzgesetz aufstellt, muss der Täter ferner "unbefugt" handeln. Dieses Tatbestandsmerkmal orientiert sich an dem Begriff "unbefugt", wie er vor allem in den §§ 201 ff. StGB Verwendung findet. Es ist erforderlich, um insbesondere solche Fälle von einem tatbestandsmäßigen

Handeln auszuschließen, in denen jemand z.B. aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis handelt, im Übrigen aber die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt (z.B. Gerichtsvollzieher).

Darüber hinaus muss das Verhalten des Täters "unzumutbar" sein.

Dieses Tatbestandsmerkmal ist erforderlich, um die strafwürdige Tathandlung mit erheblichen Beeinträchtigungen für das Opfer von der bloßen Belästigung zu unterscheiden. Das bedeutet, dass das tatbestandliche Verhalten eine gewisse Intensität aufweisen muss, die nicht allein durch fortwährende Begehung erfüllt sein muss.

Um den hinsichtlich der Handlungsalternativen sehr weitgehenden Tatbestand in gebotenem Maße einzugrenzen, ist neben der tatbestandlichen Handlung die Verwirklichung eines bestimmten Erfolges erforderlich. Es muss daher eine erhebliche Beeinträchtigung des Opfers vorliegen. Diese besteht in einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut der eigenen Person, eines Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person. Die genannten Rechtsgüter sind dabei der Aufzählung des § 34 StGB entnommen. Die sehr weitgehende Benennung von Rechtsgütern ist erforderlich, um alle typischen Belästigungsformen zu erfassen, die -so gravierend sind, dass sie bei den Opfern zu einer erzwungenen Veränderung ihrer Lebensumstände führen können und damit die Lebensqualität erheblich beeinträchtigen.

Das Vorhandensein einer gegenwärtigen Gefahr beurteilt sich dabei aus der Sicht eines objektiven Dritten in der konkreten Situation des Opfers.

Hinsichtlich der Höhe der Strafe erscheint eine Freiheitsstrafe von im Höchstmaß einem Jahr angemessen und ausreichend.

Zu Abs. 2

Verstößt der Täter mit seiner Tathandlung nach Abs. 1 zugleich gegen eine gerichtliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz oder eine sonstige Unterlassungsanordnung etwa nach § 1004 BGB, ist von einem erhöhten Handlungsunrecht auszu-

gehen. Abs. 2 sieht daher eine Strafrahmenschärfung vor, die jedoch bewusst nur als Regelbeispiel ausgestaltet ist. Das bedeutet, dass nicht jeder gleichzeitige Verstoß gegen eine gerichtliche Anordnung zwangsläufig einen besonders schweren Fall darstellt. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eröffnet, auch andere Fälle, die in der Wertigkeit dem Regelbeispiel vergleichbar sind, als besonders schweren Fall zu bewerten.

Zu Abs. 3:

Bei dem Vergehen des unzumutbaren Nachstellens oder Verfolgens nach Abs. 1 handelt es sich um ein eher niedrigschwelliges Vergehen, dessen Rechtsgut – der Rechtsfrieden und die Handlungsfreiheit des Einzelnen – grundsätzlich zur Disposition des Berechtigten steht. Es liegt daher nahe, den Straftatbestand als Antragsdelikt auszugestalten. Im Falle des Vorliegens eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung aber soll ein Einschreiten der Strafverfolgungsbehörde auch von Amts wegen möglich sein.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des Gewaltschutzgesetzes)

Durch Aufnahme einer Subsidiaritätsklausel wird der Vorrang des Straftatbestandes in § 241a StGB klargestellt, bei dessen Vorliegen – regelmäßig als besonders schwerer Fall im Sinne des § 241a Abs. 2 StGB – eine weitere Strafbarkeit der Zuwiderhandlung gegen eine vollstreckbare Anordnung nach den §§ 4 i.V.m. 1 Abs. 1 GewSchG zurücktritt.

III. Zu Artikel 3 (Änderung der StPO)

Zu Nr. 1 (§ 374 StPO)

Da die Intensität der Rechtsgutsverletzung und die Beeinträchtigung des Opfers bei einer Straftat nach dem neuen Straftatbestand in § 241a StGB unterschiedlich sein können, ist die Strafverfolgung nicht in jedem Fall ein Anliegen der Allgemeinheit. Der

Straftatbestand wird daher in den Katalog der privatklagefähigen Delikte aufgenommen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass durch die Neuregelung die bisher nach § 4 GewSchG zwingende vorherige Befassung eines Zivilgerichtes entfällt. Handelt es sich bei der Straftat zugleich um eine Zuwiderhandlung gegen eine zivilgerichtliche Unterlassungsanordnung, so wird in der Regel von dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses im Sinne von § 376 StPO auszugehen sein.

Zu Nr. 2 (§ 395 StPO)

Entsprechend der erst mit dem Opferrechtsreformgesetz vorgenommenen Ergänzung des Kataloges der Nebenklagedelikte um den Straftatbestand in § 4 GewSchG wird auch hinsichtlich des unzumutbaren Nachstellens oder Verfolgens nach § 241a StGB die Nebenklage eröffnet.

IV. Zu Artikel 43 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.